

Satzung der Bürgerstiftung Fernwald

„Dr. Ruth Freund“

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Bürgerstiftung Fernwald Dr. Ruth Freund“
- (2) Sie ist eine selbstständige, örtliche Stiftung gem. der Hessischen Gemeindeordnung.
- (3) Sie hat ihren Sitz in 35463 Fernwald.
- (4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kindern und Jugendlichen in der Gemeinde Fernwald
- (2) Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Unterstützung von Körperschaften nach Maßgabe des § 58.1 Abgabenordnung (AO), die die vorgenannten Aufgaben ganz oder teilweise fördern und verfolgen,
 - b) Förderung der Kooperation zwischen Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls diese Zwecke verfolgen,
 - c) Förderung des Meinungsaustauschs und der Meinungsbildung sowie öffentliche Veranstaltungen, um den Stiftungszweck und Stiftungsgedanken in der Bevölkerung zu verankern,
 - d) Schaffung und Unterstützung lokaler Einrichtungen und Projekte im Sinne des Stiftungszwecks,
 - e) Auslobung von Ehrungen und Auszeichnungen für besonders engagierte und erfolgreiche Tätigkeiten oder Projekte im Sinne des Stiftungszwecks.
- (3) Die Stiftung kann ihren Zweck auch dadurch erfüllen, dass sie andere Organisationen und Einrichtungen unterstützt, die in gemeinnütziger Weise dem Stiftungszweck entsprechende Ziele verfolgen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung nicht entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen (Anfangsvermögen) besteht aus einem Barvermögen in Höhe von 524.808,02 Euro (in Worten: Fünf-Zwei-Vier-Acht-Null-Acht 02/100 Euro).
- (2) Zuwendungen des Stifters oder Dritter wachsen dem Stiftungsvermögen zu, wenn sie dazu ausdrücklich bestimmt sind (Zustiftungen).
- (3) Das Stiftungsvermögen – Anfangsvermögen einschließlich evtl. Zustiftungen – ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Werterhaltende oder wertsteigernde Vermögensumschichtungen sind zulässig.

§ 5

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen, Rücklagenbildung

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und
 - b) aus Zuwendungen, soweit diese vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Sie müssen grundsätzlich zeitnah unmittelbar für die Verfolgung des satzungsmäßigen Stiftungszwecks eingesetzt werden.

- (3) Rücklagen dürfen nur gebildet werden, soweit dies steuerlich im Rahmen der Gemeinnützigkeit unschädlich ist. Sie dürfen insbesondere gebildet werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen (zweckgebundene Rücklage bzw. Projektrücklage).
- (4) Zur Werterhaltung des Stiftungsvermögens kann ein Teil des Überschusses der Einnahmen über die Kosten aus Vermögensverwaltung einer freien Rücklage zugeführt werden, soweit dies die steuerrechtlichen Bestimmungen zulassen.
- (5) Die Stiftung weist Umschichtungsgewinne und –verluste in einer Umschichtungsrücklage aus, die zum Stiftungsvermögen gehört. Der Stiftungsvorstand kann bestimmen, dass diese Rücklage ganz oder teilweise für den Stiftungszweck verwendet wird.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 6

Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind
 - a) der Stiftungsvorstand,
 - b) der Stiftungsbeirat,
- (2) Eine Doppelmitgliedschaft in beiden Organen ist nicht zulässig.
- (3) Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist ehrenamtlich.

§ 7

Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus dem Gemeindevorstand der Gemeinde Fernwald.
- (2) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit dem Ablauf der kommunalpolitischen Wahlperiode oder dem Ende des politischen Mandates. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt in diesen Fällen solange im Amt, bis ein Nachfolger benannt ist.
- (3) Geschäftsführender Vorsitzender ist der Bürgermeister. Sein Vertreter ist der Erste Beigeordnete.

§ 8

Aufgaben des Stiftungsvorstands

- (1) Der Vorstand führt entsprechend den Richtlinien und Beschlüssen des Stiftungsbeirats die Geschäfte der Stiftung. Er ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet.
- (2) Der Vorstand verwaltet die Stiftung. Seine Aufgabe ist
 - die Verwaltung des Stiftungsvermögens
 - die Verwendung der verfügbaren Mittel
 - die Erstellung einer jährlichen Jahresplanung zur Verwendung und Verwaltung der Mittel
 - die Erstellung einer ordnungsgemäßen Jahresabrechnung einschließlich einer Vermögensübersicht
 - Fertigung eines jährlichen Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszwecks.
- (3) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich mit mindestens zwei seiner Mitglieder. Eines dieser Mitglieder muss der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes sein.

§ 9

Beschlussfassung des Stiftungsvorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung zu einer Sitzung einberufen. Die Ladungsfristen gelten analog der Geschäftsordnung des Gemeindevorstandes.

Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und kein Mitglied widerspricht.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

- (4) Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstands widerspricht.
- (5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter sowie dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Vorstands und allen Mitgliedern des Stiftungsbeirats zur Kenntnis zu bringen.

§ 10

Stiftungsbeirat

- (1) Der Stiftungsbeirat besteht aus den Mitgliedern des Ausschusses für Soziales, Jugend, Sport und Kultur der Gemeindevertretung der Gemeinde Fernwald. Wird dieser Ausschuss aufgelöst oder zukünftig nicht gebildet, besteht der der Stiftungsbeirat aus den Mitgliedern des Haupt- und Finanzausschusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Fernwald.
- (2) Das Amt eines Stiftungsbeirats endet mit Ablauf der kommunalpolitischen Wahlperiode. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt in diesen Fällen solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist.
- (3) Vorsitzender ist der jeweilige Ausschussvorsitzende. Im Übrigen gelten die Vertretungsregelungen des Ausschusses.

§ 11

Aufgaben des Stiftungsbeirats

- (1) Der Stiftungsbeirat überwacht als unabhängiges Kontrollorgan die Einhaltung des Stiftungszwecks und die Geschäftsführung durch den Vorstand. Er entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und berät und unterstützt den Vorstand.
Der Stiftungsbeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Beratung des Vorstandes,
 - b) die Genehmigung der Jahresplanung zur Verwendung und Verwaltung der Mittel,
 - c) die Prüfung der Jahresrechnung mit Vermögensübersicht sowie des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
 - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, insbesondere die Änderung des Stiftungszwecks sowie Entscheidungen über die Zusammenlegung oder Aufhebung der Stiftung nach den Maßgaben der §§ 12 und 13 dieser Satzung.

§ 12

Beschlussfassung des Stiftungsbeirats

- (1) Der Stiftungsbeirat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen. Der Stiftungsbeirat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Stiftungsbeirat ist auch einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel seiner Mitglieder oder vom Stiftungsvorstand verlangt wird. Die Ladungsfristen gelten analog der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung.

Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und kein Mitglied widerspricht.

- (2) Der Stiftungsbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Stiftungsvorstand kann an den Sitzungen des Stiftungsbeirats teilnehmen, auf Verlangen des Stiftungsbeirats ist er hierzu verpflichtet.
- (3) Der Stiftungsbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied des Stiftungsbeirats widerspricht.
- (5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter sowie dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zur Kenntnis zu bringen.

§ 13

Satzungsänderungen, Zusammenlegung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Satzungsänderungen sind bei Wahrung des Stiftungszwecks zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen bzw. wenn sich zur Aufrechterhaltung des Stiftungsbetriebs die Notwendigkeit dazu ergibt. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Prüfung vorzulegen.
- (2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder wegen wesentlicher Veränderung der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint.

- (3) Die Auflösung der Stiftung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung ist ebenfalls nur unter den in Abs. 2 genannten Voraussetzungen zulässig.
- (4) Satzungsänderungen nach Abs. 1 bedürfen eines entsprechenden Beschlusses von 2/3 aller Mitglieder des Stiftungsbeirats.
- (5) Änderungen des Stiftungszwecks nach Abs. 2 und Entscheidungen nach Abs. 3 bedürfen eines entsprechenden Beschlusses von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder von Stiftungsbeirat und Stiftungsvorstand.
- (6) Sämtliche Beschlüsse nach den Absätzen 1 bis 3 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gemeindevertretung der Gemeinde Fernwald und der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde. Änderungen des Satzungszwecks bedürfen zudem der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes. Im Übrigen sind die Beschlüsse der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§ 14

Stiftungsvermögen nach Aufhebung

Im Falle der Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ihr Vermögen an die Gemeinde Fernwald, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, die dem Stiftungszweck gem. § 2 der Satzung möglichst nahe kommen.

§ 15

Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe der einschlägigen stiftungsrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Änderungen in der Zusammensetzung des vertretungsberechtigten Stiftungsorgans sind unaufgefordert anzuzeigen. Die Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks ist der Stiftungsbehörde innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres (bis zum 01.07.) unaufgefordert vorzulegen.

Fernwald, den 07. Februar 2018